

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



LOEBA Treuhand GmbH WPG / StBG Wallbrunnstraße 24 D-79539 Lörrach Tel. +49 (0)7621 - 4098-0

DAS WICHTIGSTE

Informationen aus dem Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

- Auszahlung der Energiepauschale ab September
- Erhöhung des Mindestlohns und der Minijobgrenze
- Schutzprogramm für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen
- Bürgerliche Kleidung ist keine Betriebsausgabe
- Unternehmenszuordnung einer PV-Anlage durch Einspeisevertrag
- Berechnungen eines Statikers sind keine Handwerkerleistungen
- Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen
- Zahlungen zur Auffüllung einer Rentenanwartschaft

1. Auszahlung der Energiepreis- Zum zweiten Entlastungspaket, welches die Regierung auf den Weg gebracht hat, pauschale ab September gehört die Energiepreispauschale (EPP), die die stark gestiegenen Energiekosten abmildern soll. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 300 €, der jedem anspruchsberechtigten deutschen Bürger einmalig ausgezahlt werden soll, unabhängig von Vermögen oder Familienstand.

> Zu den Anspruchsberechtigten gehören unbeschränkt Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Tätigkeit erzielen. Inzwischen wurde entschieden, dass auch die sog. "Minijobber" die EPP erhalten dürfen. Keinen Anspruch auf die Auszahlung haben dagegen Arbeitslose, Studierende und Empfänger von Versorgungsbezügen wie z.B. Pensionäre oder Rentner. Wenn diese allerdings daneben noch einer aktiven Beschäftigung nachgehen, entsteht dadurch ein Anspruch auf die EPP.

> Die Auszahlung erfolgt im September 2022 für diejenigen durch den Hauptarbeitgeber, die am 1.9.2022 in einem ersten Dienstverhältnis mit Steuerklasse I bis V stehen oder als geringfügig Beschäftigte tätig sind. Es handelt sich hierbei um zusätzlichen steuerpflichtigen Arbeitslohn, der allerdings nicht sozialversicherungspflichtig ist.

> Es ist keine Voraussetzung, dass am 1.9.2022 ein aktives Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Ein Anspruch auf die EPP entsteht auch dann, wenn irgendwann im Jahr 2022 ein solches vorlag. Die Auszahlung erfolgt dann allerdings erst mit Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 und der entsprechenden Einkommensteuerfestsetzung. Selbiges Verfahren gilt für die Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Gewinneinkünfte erzielen und keine Vorauszahlungen entrichten. Leisten Steuerpflichtige Vorauszahlungen, erfolgt die Berücksichtigung der EPP dadurch, dass der Vorauszahlungsbetrag des 3. Quartals entsprechend vermindert wird. Liegt der Vorauszahlungsbetrag allerdings unter 300 €, wird der Vorauszahlungsbetrag auf 0 € gemindert. Den restlichen Betrag erhalten die Anspruchsberechtigten über die Einkommensteuerveranlagung.

2. Erhöhung des Mindestlohns und der Minijobgrenze

Die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) beträgt seit dem Jahr 2013 unverändert 450 € monatlich, während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter seither deutlich gestiegen sind. Die Politik hat sich der Situation nun angenommen und entsprechende Anpassungen vorgenommen

Zum 1.10.2022 erhöht sich die Geringfügigkeitsgrenze für einen Minijob auf 520 € im Monat. Dieser Betrag orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Damit passt sich der Betrag auch dem gestiegenen Mindestlohn an. Dieser wird zum gleichen Zeitpunkt auf einen Bruttostundenlohn von 12 € erhöht.

Zu den Anpassungen gehört auch die Neufestsetzung der Beträge für einen Midijob. Ein solcher liegt ab dem 1.10.2022 vor, wenn ein Arbeitnehmer im Monat zwischen 520 € und 1.600 € verdient. Dazu wird der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

3. Schutzprogramm für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen

Für die vom Ukraine-Krieg besonders betroffenen Unternehmen wurden Schutzprogramme ins Leben gerufen, um diese Unternehmen zu unterstützen.

Bereits gestartet sind die Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen. Dies betrifft die Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm. Hier können Anträge seit dem 29.4.2022 gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt jedoch erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung.



Über das sog. "KfW-Sonderprogramm UBR 2022" soll kurzfristig die Liquidität der vom Ukraine-Krieg nachweislich betroffenen Unternehmen gesichert werden. Unternehmen aller Größenklassen und Branchen erhalten Zugang zu zinsgünstigen Krediten mit weitgehender Haftungsfreistellung der Hausbanken. Zusätzlich wird eine Konsortialfinanzierungsvariante mit substanzieller Risikoübernahme angeboten. Als Zugangsvoraussetzung gilt die nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren. Das KfW-Kreditprogramm ist gemäß Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen ("Temporary-Crisis-Framework") bis zum 31.12.2022 befristet.

Gefördert werden Investitions- und Betriebsmittelkredite für kleine, mittelständische und große Unternehmen ohne Umsatzgrößenbeschränkung. Dafür gewährt die KfW den Hausbanken eine 80 %ige Haftungsfreistellung für Kredite an mittelständische Unternehmen (bis max. 500 Mio. € Jahresumsatz) und 70 %ige Haftungsfreistellung für Kredite an große Unternehmen.

4. Bürgerliche Kleidung ist keine Betriebsausgabe

Immer wieder kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung, wenn es um die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen geht, die auch der privaten Vermögensebene zugeordnet werden könnten.

Ein solcher Fall wurde Anfang des Jahres durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschieden (VIII R 33/18). Bei dem Steuerpflichtigen handelte es sich um einen selbstständigen Trauerredner, der in seiner Gewinnermittlung Kosten für die Anschaffung und Reinigung von Berufskleidung als Betriebsausgabe für sich und seine Ehefrau, die als Angestellte in seinem Betrieb arbeitete, geltend machte. Es handelte sich dabei um bürgerliche schwarze Kleidungsstücke, welche nur für die Arbeit gedacht seien. Da es von einem Trauerredner und seinen Angestellten erwartet wird, dass diese sich schwarz kleiden, sei die Anschaffung beruflich veranlasst.

Grundsätzlich handelt es sich bei Aufwendungen für bürgerliche Kleidung immer um notwendige Kosten der privaten Lebensführung. Das gilt selbst dann, wenn die bürgerliche Kleidung ausschließlich beruflich getragen wird. Ausgenommen davon ist spezielle Berufskleidung, die privat nicht getragen werden kann, wie zum Beispiel eine Polizeiuniform.

5. Unternehmenszuordnung einer PV-Anlage durch Einspeisevertrag

Während einige Gegenstände schon mit der Absicht angeschafft werden, um nur privat oder nur beruflich genutzt zu werden, liegt bei anderen Gegenständen eine gemischte Nutzung vor oder eine endgültige Zuordnung findet erst nach Anschaffung statt. Auf der sichersten Seite sind Steuerpflichtige, wenn sie dem

Finanzamt zeitnah der Anschaffung oder Herstellung mitteilen, wie der Gegenstand zugeordnet wird. So werden fehlerhafte Berücksichtigungen und ggf. besondere Vorgaben durch neue Rechtsprechungen vermieden.

Findet die Zuordnung trotzdem erst einige Zeit nach der Anschaffung statt, sind einige Besonderheiten zu beachten. Für die Dokumentation der Zuordnung ist grundsätzlich keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) (Urt. v. 4.5.2022 – XI R 29/21).



In dem entschiedenen Fall schaffte sich ein Steuerpflichtiger eine PV-Anlage an, für die er zunächst weder Voranmeldungen noch andere Erklärungen beim Finanzamt abgab. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist reichte er eine Umsatzsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung ein. Aus dieser war ersichtlich, dass er die PV-Anlage komplett dem Unternehmensvermögen zuordnete. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug, die Zuordnung sei zu spät vorgenommen worden. Jedoch hat die tatsächliche Zuordnung nach Auffassung des BFH konkludent stattgefunden durch Abschluss eines Einspeisevertrags, in dem die Anlage komplett erfasst wird. Der Abschluss dessen erfolgte innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist und damit rechtzeitig.

Anmerkung: Der BFH hat ebenfalls am 4.5.2022 noch ein weiteres Urteil (XI R 28/21, XI R 3/19) zu der Thematik der Unternehmenszuordnung gefällt. Hierbei ging es um die Zuordnung eines gemischt genutzten Grundstücks. Die Entscheidung fiel aber nach den gleichen Grundsätzen, wie auch in diesem Urteil, und kann damit grundsätzlich auf Unternehmenszuordnungen angewendet werden.

sind keine Handwerkerleistungen

6. Berechnungen eines Statikers Zu den Steuerermäßigungen, die jeder Steuerpflichtige neben seinen berufsbezogenen Aufwendungen geltend machen kann, gehören insbesondere Handwerkerleistungen. Diese entfallen auf Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt. Nicht typisch sind in diesen Fällen Aufwendungen für einen Statiker. Darüber entschied nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil.

> Ein Ehepaar bewohnte ein eigenes Haus. Für eine anstehende Dachreparatur beauftragte es einen Statiker. Die Firma, die später die Reparatur ausführen sollte, riet den Steuerpflichtigen dazu. Also führte erst der Statiker, anschließend die Handwerker ihre Arbeiten aus. Das Ehepaar gab anschließend auch Beides in der Einkommensteuererklärung als Handwerkerleistungen an. Allerdings erkannte das Finanzamt die Kosten des Statikers nicht an, das Finanzgericht später schon. Da die Leistung des Statikers in direktem Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen stünden und diese nur nach der statistischen Berechnung durchgeführt werden konnten, seien insgesamt Handwerkerleistungen gegeben.

> Der BFH entschied sich letztendlich aber gegen eine Anerkennung als Handwerkerleistung. Maßgebend für die Entscheidung war insbesondere die Tatsache, dass ein Statiker nicht handwerklich tätig wird. Dafür ist es auch unerheblich, dass seine Leistung in direktem Zusammenhang mit einer Handwerkerleistung steht. Beides ist getrennt voneinander zu beurteilen, gänzlich unabhängig von den Arbeiten zueinander. Anders wäre es, wenn der Handwerksbetrieb das Dach auf seine Funktionsfähigkeit überprüft hätte. Hierbei handelt es sich um anerkannte Handwerkerleistungen, die steuermindernd angesetzt hätten werden können.

7. Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen

Entsteht in einem Veranlagungszeitraum unüblicherweise eine Zusammenballung von bestimmten Einkünften, wie etwa durch eine Betriebsveräußerung oder eine einmalige Entschädigungszahlung des Arbeitgebers, können außerordentliche Einkünfte vorliegen, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ermäßigt zu besteuern sind.



Ein Arbeitnehmer verlor aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen seinen bisherigen Arbeitsplatz. Das Arbeitsverhältnis sollte an einem bestimmten Tag enden. Würde er vorher eine Neuanstellung finden, stünde ihm eine Zusatzabfindung zu. So kam es letztendlich auch. Der Arbeitnehmer erhielt daraufhin eine Sozialplanabfindung, im darauffolgenden Jahr eine Zusatzabfindung sowie eine Starterprämie. Für die Entschädigungszahlungen begehrte er den Ansatz als außerordentliche Einkünfte. Dies wurde ihm jedoch erst durch das Finanzamt und schließend vom Finanzgericht (Urt. v. 21.2.2021 - 8 K 3125/18) untersagt. Für den Ansatz als außerordentliche Einkünfte müsste eine Zusammenballung vorliegen, da die Zahlungen aber innerhalb von zwei statt einem Veranlagungszeitraum erfolgten, ist eine Zusammenballung nicht gegeben.

Da alle Zahlungen aufgrund desselben Ereignisses ausgezahlt wurden – der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – liegt nicht jedes Jahr nur ein Ereignis mit entsprechender Entschädigung vor, sondern insgesamt eine einheitliche Leistung, die sich auf insgesamt zwei Jahre erstreckt. Würden Entschädigungen aufgrund mehrerer Schadensereignisse anfallen, würden mehrere Leistungen vorliegen und für sich zu beurteilen sein. Somit wurde zu Recht entschieden, dass es an einer Zusammenballung fehlt, so der Bundesfinanzhof.

Rentenanwartschaft

8. Zahlungen zur Auffüllung einer Wurde ein Vertrag über eine zusätzliche Altersvorsorge abgeschlossen, ist damit zu rechnen, dass dieser rechtmäßig zum Güterausgleich im Scheidungsfall herangezogen werden kann.

> So hatte ein verheirateter angestellter Rechtsanwalt in einem vom Bundesfinanzhof am 19.8.2021 entschiedenen Fall einen zusätzlichen Rentenvertrag bei seinem Versorgungswerk abgeschlossen, in den er regelmäßig einzahlte. Als er sich scheiden ließ, entschied das zuständige Familiengericht, dass er einen Teil seiner erworbenen Rentenanwartschaft seiner Frau übertragen muss. Nach der Übertragung ergab sich für ihn die Möglichkeit, den Verlust durch eine Einzahlung hälftig wieder aufzufüllen. Dem kam der Rechtsanwalt nach und gab den Betrag als Werbungskosten an, den das Finanzamt daraufhin aber als (nur beschränkt abziehbare) Sonderausgaben deklarierte.

> Grundsätzlich ist die Annahme, dass es sich um vorweggenommene Werbungskosten handeln könnte, nachvollziehbar. Entscheidend bei der Beurteilung ist jedoch die einkommensteuerrechtliche Qualifizierung. Da der angestrebte Rentenbetrag durch den Ausgleich gemindert wurde, hat die Zahlung zum Verlustausgleich die Sicherung des Zuflusses von Alterseinkünften in angestrebter Höhe zur Folge. In diesem Fall hat deswegen ein Ansatz als Sonderausgabe zu erfolgen und nicht als Werbungskosten.

Fälligkeitstermine: Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, 12.9.2022

Soli.-Zuschlag (mtl.)

Sozialversicherungsbeiträge 28.9.2022

Seit 1.7.2016 = -0.88%; 1.1.2015 - 30.6.2016 = -0.83%; 1.7.2014 - 31.12.2014 = -0.73%. Basiszinssatz: Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: http://www.bundesbank.de und dort unter "Basiszinssatz". (§ 247 Abs. 1 BGB)

Verzugszinssatz: Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern Basiszinssatz + 5-%-Punkte (§ 288 BGB) Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

abgeschlossen bis 28.7.2014: Basiszinssatz + 8-%-Punkte abgeschlossen ab 29.7.2014: Basiszinssatz + 9-%-Punkte zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex: 2022: Juni = 117,4; Mai = 117,3; April = 116,2; März = 115,3; Februar = 112,5; Januar = 111,5

2015 = 100 2021: Dezember = 111,1; November = 110,5; Oktober = 110,7; September = 110,1; August = 110,1; Juli = 110,1

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: https://www.destatis.de – Themen – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Informationsschreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste aus dem Steuerrecht

September 2022



Ernst Röbke Verlag

Ilser Brink 4 32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700 Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de info@erv-online.de



Nr. Titel

- 1. Auszahlung der Energiepreispauschale ab September
- 2. Erhöhung des Mindestlohns und der Minijobgrenze
- 3. Schutzprogramm für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen
- 4. Bürgerliche Kleidung ist keine Betriebsausgabe
- 5. Unternehmenszuordnung einer PV-Anlage durch Einspeisevertrag
- 6. Berechnungen eines Statikers sind keine Handwerkerleistungen
- 7. Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen
- 8. Zahlungen zur Auffüllung einer Rentenanwartschaft

Fundstelle

Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 17 vom 27.5.2022 (DW20220906)

Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 30.6.2022 (BGBI. I S. 969) (DW20220904)

BMF-PM v. 3.5.2022 (DW20220907)

BFH, Urt. v. 16.3.22 – VIII R 33/18 (DW20220903)

BFH, Urt. v. 4.5.2022 - XI R 29/21 (XI R 7/19) (DW20220902)

BFH, Urt. v. 4.11.2021 - VI R 29/19 AKR20220303 (DW20220504)

BFH, Urt. v. 6.12.21 - IX R 10/21 (DW20220908)

BFH-Urt. v. 19.8.2021 - X R 4/19 AKR20220402 (DW20220604)





Das Wichtigste für den Steuerberater

September 2022

1. Ordnungsgemäße Bekanntgabe bei vermuteter Bevollmächtigung

Damit ein Steuerbescheid wirksam gegenüber seinem Empfänger wird, hat eine ordnungsgemäße Bekanntgabe zu erfolgen. Dafür muss der jeweilige Verwaltungsakt demjenigen bekanntgegeben werden, für den er inhaltlich bestimmt ist. Alternativ kann auch eine Zustellung gegenüber einem Bevollmächtigten erfolgen, soweit der Finanzverwaltung eine gültige Empfangsvollmacht vorliegt.

Im Rahmen einer Angelegenheit zwischen einem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt wurde durch den Steuerpflichtigen eine Vollmacht eingereicht, die für ausgewählte Vorjahre gelten sollte, da das Finanzamt nachträglich Unterlagen zur Überprüfung angefordert hatte. Eingereicht wurden diese Unterlagen letztendlich "im Namen der Mandanten" durch den bevollmächtigten Steuerberater, sodass das Finanzamt anschließend die daraus resultierenden Bescheide und auch Bescheide anderer Jahre dem Berater zukommen ließ. Der Steuerpflichtige legte daraufhin Einspruch ein. Die eingereichte Vollmacht gelte nur für die festgelegten Zeiträume. Bescheide, die diese nicht betreffen, dürften nicht an die Bevollmächtigten bekannt gegeben werden. Die erlassenen Steuerbescheide seien deswegen unwirksam.

Sowohl das Finanzgericht Köln (Urt. v. 23.5.2019 – 1 K 999/16) als auch der Bundesfinanzhof widersprachen dem Steuerpflichtigen. Wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe als Bevollmächtigter auftritt, kann auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ausgegangen werden. Wenn eine zeitlich beschränkte Vollmacht vorliegt – wie in dem beschriebenen Falldarf die Behauptung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung aufrechterhalten werden, wenn dieser Bevollmächtigter auch für andere Zeiträume gegenüber der Finanzverwaltung im Namen der Steuerpflichtigen auftritt.

(BFH, Urt. v. 16.3.2022 - VIII R 19/19)

2. Vorweggenommene Betriebsausgaben in der Gewerbesteuer

Bereits vor Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit entstehen vielen Steuerpflichtigen Ausgaben aufgrund diverser Investitionen. Da diese Kosten i. d. R. in direktem Zusammenhang mit angestrebten Einkünften stehen, können sie, unabhängig von der jeweiligen Einkunftsart, bereits steuermindernd angesetzt werden. Das wirkt sich zum Vorteil des Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuerberechnung aus. Ob aber auch vorweggenommene Betriebsausgaben in der Gewerbesteuererklärung angesetzt werden können, hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) mit Urteil vom 29.7.2021 entschieden.

Im entschiedenen Fall pachtete ein Steuerpflichtiger einen laufenden Imbiss mit dazugehörigem Inventar. Aufgrund von Umstrukturierungen und Wareneinkäufen eröffnete er diesen allerdings erst später. Für das erste Veranlagungsjahr machte er in seiner Einkommen- und Gewerbesteuererklärung einen Verlust aus Gewerbebetrieb geltend. Der größte Anteil davon stammt aus der Zeit zwischen Pachtbeginn und Eröffnung. Während das Finanzamt (FA) den Verlust in der Einkommensteuer anerkannte, schloss es den Ansatz des Verlustes in der Gewerbesteuer aus. Ein Ansatz ist nach Auffassung des FA erst dann möglich, wenn der Unternehmer am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Dagegen argumentierte der Steuerpflichtige aber, dass die Vorbereitungshandlungen notwendig für die Betriebseröffnung seien. Es ist zudem nicht üblich, dass ein Betrieb sofort mit Beginn des Pachtvertrages eröffnet werden kann.

Das FG stellt zunächst dar, dass der Übergeber des Betriebs sein laufendes Unternehmen eingestellt hat, während beim Übernehmer eine fiktionale Neugründung vorliegt. Dadurch liegt mit dem Zeitpunkt der Pacht der Beginn der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vor. Eine Renovierung bzw. Umstrukturierung am Anfang stellt dabei lediglich eine vorübergehende Unterbrechung dar, die dem Ansatz der vorweggenommenen Betriebsausgaben nicht schadet.

Anmerkung: Aufgrund des laufenden Revisionsverfahrens ist das Urteil noch beim Bundesfinanzhof anhängig und noch nicht rechtskräftig.

(BFH, Revision eingelegt - X R 17/21)